

## **A N H A N G**

zum Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie in der  
Fassung vom 1. Jänner 2008 für die

### **ESSIG-, ESSENZEN- UND SPIRITUOSENINDUSTRIE**

#### **Zu § 10 Entgelt für Überstundenarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Nachtarbeit:**

In Änderung des Abs. 2 zu c) haben NachtwächterInnen und Portiere keinen  
Anspruch auf den Nachtschichtzuschlag.

## **Zu § 17 Krankengeldzuschuss:**

### B) Arbeitsunfall

Über die Anspruchsdauer gem. EFZG, BGBl. Nr. 399/74 idgF hinaus gilt folgende Krankengeldzuschussregelung:

Ein Zuschuss im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen Krankengeld und 80 % des Nettolohnes.

Beruhet die Arbeitsverhinderung auf einem Arbeitsunfall, so gebührt ein Zuschuss bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zu 15 Jahren für 4 Wochen, das ist für die 9.-12. Krankheitswoche, von über 15 Jahren durch 2 Wochen, das ist die 11. und 12. Krankheitswoche.

Geltungsbeginn

Dieser Anhang tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

Wien, am 20. Dezember 2007

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT METALL – TEXTIL - NAHRUNG

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

FOGLAR

HAAS

Sekretär

RIGLER